

	Rechtskräftige B-Pläne mit integrierter ÖBV/ Gestaltungssatzungen	Satzungs- beschluss vom ...	Regelungs- grundlage Solar	Auszüge aus den Bebauungsplänen	Regelung (wortwörtlich)	Beschluss zur Änderung	
Drübeck							
1.	B-Plan „Am Kamp“ in der Fassung der 3. Änderung	25.03.2017	Textliche Festsetzung Nr. 4	4. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie i.S. des § 14 Abs. 3 BauNVO sind nicht in, an oder auf Außenwandflächen, sondern nur auf Dachflächen zulässig. Sie dürfen max. 1/3 der Dachfläche je Dachseite einnehmen.	„Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie i.S. des § 14 Abs. 3 BauNVO sind nicht in, an oder auf Außenwandflächen, sondern nur auf Dachflächen zulässig. Sie dürfen max. 1/3 der Dachfläche je Dachseite einnehmen.“	1.	Textliche Festsetzung Nr. 4 Satz 2 streichen. Insofern gilt: „Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie i.S. des § 14 Abs. 3 BauNVO sind nicht in, an oder auf Außenwandflächen, sondern nur auf Dachflächen zulässig.“
2.	B-Plan „Am Schützenhaus“ einschließlich der 1. Änderung	06.11.2002 25.06.2008	C2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Nr. 1.1 – 1.3	1. Dächer 1.1. Dachform Die Dachform für alle Wohngebäude ist das Satteldach. Zugelassen sind auch Walm- und Krüppelwalmdächer. 1.2. Dachdeckung Für die Dacheindeckung der Wohngebäude sind nur Ziegel oder Beton-Dachsteine, je mit nichtglänzenden roten Farbton analog der RAL- Nummern 2001, 2010, 3001, 3002, 3013, 3016, 3022, 3031, zulässig. 1.3. Dachneigung Die Neigung der Dachflächen der Wohngebäude muß 32 Grad bis 45 Grad (Altgrad) betragen. 2. Fassaden Zulässig sind verputzte Fassaden in Pastellfarben der RAL - Nummern 1000, 1001, 1002, 1013, 1014, 1015, 1019, 1020, 1024, 7032, 7035, 7036, 7038, 9001, Fassadenverkleidungen aus Holz und Fassadenbegrünungen.	Keine Festlegung zu Solar	2.	Bauordnungsrechtliche Festsetzung Nr. 2 Fassadengestaltung Pkt. 2.2 hinzufügen: „Solaranlagen, in und an Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes sind nicht zulässig.“
3.	B-Plan „An der Waldschänke“	10.12.2016	ÖBV § 4 Pkt. 4.3 Satz 2	§4 Anforderung an die Dachgestaltung 4.1 Im Plangebiet sind ausschließlich Satteldächer und Walmdächer mit einer Neigung bis 25° zulässig. Für Garagen und Nebenanlagen sind auch andere Dachformen und Dachneigungen sowie zu Flachdächer zugelassen. 4.2 Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind nur nicht glänzende Tonziegel oder Betondachsteine in den Farbtönen analog RAL-Farbe-Nr. 2001 Rotorange, 3002 Kaminrot, 3009 Oxydrot, 3011 Braunrot, 3013 Tomatenrot, 3016 Korallenrot, 8004 Kupferbraun und 8012 Rotbraun sowie deren jeweiligen Mischöne zu verwenden. 4.3 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie i.S. des §14 Abs. 3 BauNVO sind nicht in, an oder auf Außenwandflächen, sondern nur auf Dachflächen zulässig. Sie dürfen max. 1/3 der Dachflächen je Dachseite einnehmen..	„Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie i. S. des § 14 Abs. 3 BauNVO sind nicht in, an oder auf Außenwandflächen, sondern nur auf Dachflächen zulässig. Sie dürfen max. 1/3 der Dachflächen je Dachseite einnehmen.“	3.	ÖBV § 4 Pkt. 4.3 Satz 2 streichen. Insofern gilt: „Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie i.S. des § 14 Abs. 3 BauNVO sind nicht in, an oder auf Außenwandflächen, sondern nur auf Dachflächen zulässig.“
4.	B-Plan „Der Thie“ In der Fassung der 2. Änderung	31.05.2006	Keine ÖBV		Keine Festlegung zu Solar.	4.	

5.	B-Plan „Holzplatz“	27.07.2022	ÖBV §6	6. Dächer und Dachformen 6.1 Im Plangebiet sind ausschließlich Satteldächer, Mansarddächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 15° bis 50° zulässig. Für Garagen und Nebenanlagen sind auch andere Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer zugelassen. 6.2 Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude an den Straßen "Osterbrink" und "Forstweg" sind nur nicht glänzende Tonziegel oder Betondachsteine in den Farbtönen analog RAL-Farb-Nr. 2 2001 (rotorange), 30032 (karminrot), 3009 (oxydrot), 3013 (tomatenrot), 3016 (korallenrot), 8004 (kupferbraun) und 8012 (rotbraun) sowie deren jeweiligen Mischöne zu verwenden. Im übrigen Gebiet sind auch 7015 (schiefergrau), 7016 (anthrazitgrau) und 7024 (graphitgrau) nicht glänzend zulässig. 6.3 Gauben auf einer Dachflächenseite dürfen nicht mehr als 2/3 der jeweiligen darunter liegenden Gebäudewand einnehmen. Der Abstand der Gauben untereinander muss mindestens 0,50m, der Abstand der Gaube zur Giebelwand mind. 0,80m betragen.	Keine Festlegung zu Solar	5.	ÖBV § 5 Fassadengestaltung Pkt. 5.2 hinzufügen: „Solaranlagen, in und an Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes sind nicht zulässig.“
6.	B-Plan „Holzplatz II“	20.04.2022	ÖBV §1 Pkt. 1.3	1. Materialien 1.1 Für die Außenhaut der Fassaden im Allgemeinen Wohngebiet WA sind als Materialien Putz und Sichtmauerwerk sowie für untergeordnete Bauteile Holzverkleidungen zulässig. Grobe Putze, gemusterte Putze, keramische Fliesen und Nachbildungen Plattenverkleidungen, Nachbildungen anderer Baustoffe aus Kunststoffen sowie glänzende Materialien und Beschichtungen sind für die Außenhaut der Fassaden unzulässig. 1.2 Für die Dacheindeckung von Hauptgebäuden auf unmittelbar an die Straße „Forstweg“ grenzenden Baugrundstücken im Allgemeinen Wohngebiet WA sind nur nicht glänzende Tonziegel oder Betondachsteine in den Farbtönen 2001 (Rotorange), 3002 (Karminrot), 3009 (Oxidrot), 3013 (Tomatenrot), 3016 (Korallenrot), 8004 (Kupferbraun) und 8012 (Rotbraun) sowie deren jeweiligen Mischöne der Farbsammlung RAL Classic zulässig. Auf den übrigen Baugrundstücken im Allgemeinen Wohngebiet WA sind zusätzlich für die Dacheindeckung von Hauptgebäuden auch nicht glänzende Tonziegel oder Betondachsteine in den Farbtönen 7015 (Schiefergrau), 7016 (Anthrazitgrau) und 7024 (Graphitgrau) zulässig. 1.3 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind in, an oder auf Außenwandflächen im Sinne des § 14 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.	„Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind in, an oder auf Außenwandflächen im Sinne des § 14 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.“	6.	Wird beibehalten.
7.	Ergänzungssatzung „Am Forstweg“	31.05.2007	Keine ÖBV	-	Keine Festlegung zu Solar.	7.	Unter § 2 Bauliche Nutzung wird folgender Satz hinzugefügt: „Solaranlagen, in und an Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes sind nicht zulässig.“
8.	Vorhabenbezogener B-Plan „Karrberg“	02.10.1999	ÖBV		Keine Festlegung zu Solar.	8.	ÖBV § 2a Fassadengestaltung hinzufügen: „Solaranlagen, in und an Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes sind nicht zulässig.“
9.	Vorhaben- & Erschließungsplan „An der Försterei“	11.06.1996	Keine ÖBV		Keine Festlegung zu Solar	9.	Textliche Festsetzung / ÖBV Nr. 8 hinzufügen: „Solaranlagen, in und an Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes sind nicht zulässig.“
10.	ÖBV Nr. 4 Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes im Ortsteil Drübeck der Stadt Ilsenburg (Harz)	18.11.2020	§ 4 Abs. 16	§ 4 Dach (16) Solar- und Photovoltaikanlagen dürfen die gesamte Dachfläche einnehmen. Dies gilt auch für Dachziegel mit integrierter Solar- oder Photovoltaikanlage, sogenannte Solardachziegel oder In-Dach-Solarmodule.	„Solar- und Photovoltaikanlagen dürfen die gesamte Dachfläche einnehmen. Dies gilt auch für Dachziegel mit integrierter Solar- oder Photovoltaikanlage, sogenannte Solardachziegel oder In-Dach-Solarmodule.“	10.	ÖBV Nr. 4 § 4 Abs. 16 wird beibehalten. ÖBV Nr. 4 § 2 Fassaden Abs. 9 hinzufügen: „Solaranlagen, in und an Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes sind nicht zulässig.“

	Darlingerode						
11.	B-Plan Nr.1 „HBS Weg Süd I & II“ einschließlich 5. Änderung	30.11.2006	Gestaltungsfestsetzung	Gestaltungsfestsetzung (Paragraph 9 (4) BauGB, Paragraph 83 BauO) 1. Im Plangebiet sind ausschließlich geneigte Dächer mit mind. 30% Dachneigung und vorwiegend Traufstellungen zulässig. Für untergeordnete Bauteile und Nebenanlagen können ausnahmsweise andere Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer zugelassen werden. ✕ 2. Dämpel sind bis zu einer max. Höhe von 50 cm über OK Rohdecke zulässig. 3. Im Plangebiet sind bei geneigten Dächern Dachziegel und Betondachsteine mit roter bis rotbrauner Farbgebung zulässig (schwarz bzw. anthrazit unzulässig). Gaubeneindeckungen als Zinkeindeckungen sind möglich. 4. An den Giebelseiten für Gebäude sind Dachüberstände bis zu 40 cm, an den Traufseiten bis zu 50 cm möglich. Als Dachaufbauten sind Risalite mit einer Breite von max. 3 Fensterachsen und Gauben mit einer Breite von max. 2 Fensterachsen und gleicher Dachneigung wie das Hauptdach zulässig. 5. Gauben auf einer Dachflächenfläche dürfen nicht mehr als die Hälfte der jeweiligen Dachfläche einnehmen. Der Abstand der Gauben untereinander sollte mind. 0,5 m, der Abstand der Gaube zur Giebelseite mind. 0,8 m betragen. Die Anordnung von Dachflächenfenstern bzw. großflächigen Dachverglasungen sind ausnahmslos nur auf der Nordseite des Gebäudes erlaubt. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.	Keine Festlegung zu Solar	11.	Gestaltungsfestsetzung Nr. 7a hinzufügen: „Solaranlagen, in und an Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes sind nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind sogenannte Balkonkraftwerke bzw. Mini-PV-Anlagen an Balkonen oder Dachterrassen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden.“
12.	B-Plan Nr.2 „HBS Weg Nord I & II“ einschließlich der 1. und 2. Änderungen	24.06.1994 26.05.2005 02.06.2012 11.10.2013	ÖBV	3. Als Dachaufbauten sind Risalite mit einer Breite von max. 3 Fensterachsen und Gauben bis zu einer Breite von max. 2 Fensterachsen in der Form der Giebelgauben, als Schleppgauben oder als Trapezgauben zulässig. (§ 90 (1) Nr. 1 BauO LSA) 4. Im Plangebiet sind ausschließlich geneigte Dächer mit einer Neigung von 20° bis 50° zulässig. Für Garagen und Nebenanlagen mit mehr als 15 m³ Brutto-Rauminhalt und für Nebenanlagen mit bis zu 15 m³ Brutto-Rauminhalt sind auch andere Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer zugelassen. (§ 90 (1) Nr. 1 BauO LSA) 5. Als Material der Dachoberfläche sind bei geneigten Dächern nur rote bis rotbraune Tonziegel oder Betondachsteine der nachfolgenden Farbliste sowie deren Mischöne zulässig. Gaubeneindeckungen als Zinkblecheindeckungen sind zulässig. Ausgenommen sind Teile der Dachabdeckung, die der Energiegewinnung dienen, gläserne Teile der Dachabdeckung und Dächer von Nebenanlagen mit bis zu 15 m³ Brutto-Rauminhalt. (§90 (1) Nr. 1 BauO LSA)	Keine Festlegung zu Solar	12.	ÖBV Nr. 7a hinzufügen: „Solaranlagen, in und an Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes sind nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind sogenannte Balkonkraftwerke bzw. Mini-PV-Anlagen an Balkonen oder Dachterrassen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden.“
13.	B-Plan Nr. 3 „Feriendorf Sandtal“	14.12.2012	ÖBV		Keine Festlegung zu Solar	13.	ÖBV § 2 Nr. 2.2 hinzufügen: „Solaranlagen, in und an Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes sind nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind sogenannte

							Balkonkraftwerke bzw. Mini-PV-Anlagen an Balkonen oder Dachterrassen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden.“
15.	B-Plan Nr. 5 „Neuer Weg“ einschließlich 1. Änderung	10.05.2013	ÖBV § 4	§4 Anforderung an die Außengestaltung 4.1 Für alle Hauptgebäude sind nur geneigte Dächer mit einer Neigung von min. 30° als Satteldach zulässig. 4.2 Für die Dacheindeckung sind nur nicht glänzende Betondachsteine oder Tonziegel in rotem Farbton in Anlehnung RAL-Farb-Nr. 2001, 2002, 2009, 3000, 3016 I oder Mischungen zu verwenden. 4.3 Die Außenwände der Hauptgebäude sind als Putzflächen, Sichtmauerwerk oder oberhalb des Erdgeschosses in ortstypischen senkrechten und waagerechten Holzverschalungen in hellen Farbtönen auszuführen. Für untergeordnete Teilflächen und Giebelbereiche sind auch Naturholz, Naturschiefer oder unifarbene Faserzementplatten in dunklen Farbtönen zugelassen. 4.4 Holzblockhäuser sind nicht zugelassen. 4.5 Wintergärten sind von der Festsetzung des § 2 Ziff. 2.3 ausgenommen. 4.6 Sockelhöhen sind am höchsten von der Gebäudeaussenwand angeschnittenen Gelände- punkt nur bis zu 0,50 m, gemessen von der Oberkante gewachsener Boden bis Oberkante Rohdecke, 1. Vollgeschoss (OKF-EG), zulässig. 4.7 Sonderbauten, Nebenanlagen u.ä. (z.B. Anlagen zur Unterbringung von Hausmüllbehältern) sind in das Hauptgebäude zu integrieren oder an die Gestaltung der Gesamt- anlage anzupassen. Carports sind von diesen Festsetzungen ausgenommen. Für die Erschließungsstraße und Wege sind Pflasterungen zu bevorzugen. Die Steine sollen möglichst breitfugig verlegt werden. Auf großflächig betonierte Flächen, groß- flächige Asphaltbeläge und Waschbeton ist zu verzichten.	Keine Festlegung zu Solar	15.	ÖBV § 4 Nr. 4.8 hinzufügen: „Solaranlagen, in und an Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes sind nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind sogenannte Balkonkraftwerke bzw. Mini-PV-Anlagen an Balkonen oder Dachterrassen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden.“
16.	B-Plan Nr. 6 „Schützenplatz“	14.02.2014	ÖBV § 4	§4 Anforderung an die Außengestaltung 4.1 Für die Dacheindeckung sind nur nicht glänzende Betondachsteine oder Tonziegel in rotem Farbton in Anlehnung RAL-Farb-Nr. 2001 (rotorange), 2002 (blutorange), 2009 (verkehrs- orange), 3000 (feuerrot), 3016 (korallenrot) oder Mischungen daraus zu verwenden. 4.2 Die Außenwände der Hauptgebäude sind als Putzflächen, Sichtmauerwerk oder oberhalb des Erdgeschosses in ortstypischen senkrechten und waagerechten Holzverschalungen in hellen Farbtönen auszuführen. Für untergeordnete Teilflächen und Giebelbereiche sind auch Naturholz, Naturschiefer oder unifarbene Faserzementplatten in dunklen Farbtönen zuge- lassen. 4.3 Holzblockhäuser sind nicht zugelassen. 4.3 Wintergärten sind von der Festsetzung des § 2 Ziff. 2.3 ausgenommen. 4.4 Sockelhöhen sind am höchsten von der Gebäudeaussenwand angeschnittenen Gelände- punkt nur bis zu 0,50 m, gemessen von der Oberkante gewachsener Boden bis Oberkante Rohdecke, 1. Vollgeschoss (OKF-EG), zulässig. Ausgehend vom natürlichen Geländeverlauf darf die Traufhöhe am höchsten Punkt des Geländes 4,0m nicht überschreiten.	Keine Festlegung zu Solar	16.	ÖBV § 4 Fassadengestaltung Pkt. 4.5 hinzufügen: „Solaranlagen, in und an Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes sind nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind sogenannte Balkonkraftwerke bzw. Mini-PV-Anlagen an Balkonen oder Dachterrassen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden.“
17.	B-Plan Nr.7 „Kirschweg“	10.12.2018	ÖBV § 7 Abs. 15	§7 Dach (15) Solar- und Fotovoltaikanlagen dürfen maximal 1/2 der vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Dachfläche einnehmen.	„Solar- und Fotovoltaikanlagen dürfen maximal ½ der vom öffentlichen Raum aus einsehbarer Dachfläche einnehmen.“	17.1 17.2	ÖBV § 7 Abs. 15 streichen. ÖBV § 5 Fassaden Abs. 9 hinzufügen: „Solaranlagen, in und an Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes sind nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind sogenannte Balkonkraftwerke bzw. Mini-PV-Anlagen an Balkonen oder Dachterrassen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden.“

18.	B-Plan Nr. 8 „Wohnpark Am Bokeberg“	07.12.2020	ÖBV Nr. 6	6. Dächer und Dachform 6.1 Im Plangebiet sind ausschließlich geneigte Dächer mit einer Neigung von 20° bis 50° zulässig. Für Garagen und Nebenanlagen mit mehr als 15 m³ Brutto-Rauminhalt und für Nebenanlagen mit bis zu 15 m³ Brutto-Rauminhalt sind auch andere Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer zugelassen. 6.2 Als Dachaufbauten sind Risalite mit einer Breite von max. 3 Fensterachsen und Gauben bis zu einer Breite von max. 2 Fensterachsen in der Form der Giebelgauben, als Schleppgauben oder als Trapezgauben zulässig. 6.3 Als Material der Dachoberfläche sind bei geneigten Dächern nur rote bis rotbraune Tonziegel oder Betondachsteine der nachfolgenden Farbliste sowie deren Mischöne zulässig. Gaubenindeckungen als Zinkblecheindeckungen sind zulässig. Ausgenommen sind Teile der Dachabdeckung, die der Energiegewinnung dienen, gläserne Teile der Dachabdeckung und Dächer von Nebenanlagen mit bis zu 15 m³ Brutto-Rauminhalt. Die Dacheindeckungen der geneigten Dächer sind nur in den Farbreihen ROT und BRAUN der RAL Farbkarte 840 HR ²⁾ zulässig: RAL 3000 (Feuerrot), RAL 3002 (Kaminrot), RAL 3009 (Oxydrot), RAL 3011 (Braunrot), RAL 3013 (Tomatenrot), RAL 3016 (Korallenrot) RAL 8004 (Kupferbraun), RAL 8012 (Rotbraun) 6.4 Gauben auf einer Dachflächenseite dürfen nicht mehr als 2/3 der jeweiligen darunterliegenden Gebäudewand einnehmen. Der Abstand der Gauben untereinander muss mind. 0,50 m, der Abstand der Gaube zur Giebelwand mind. 0,80 m betragen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig	Keine Festlegung zu Solar	18.	ÖBV Nr. 5 Fassadengestaltung Pkt. 5.3 hinzufügen: „Solaranlagen, in und an Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes sind nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind sogenannte Balkonkraftwerke bzw. Mini-PV-Anlagen an Balkonen oder Dachterrassen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden.“
19.	B-Plan Nr. 9 „Lindenallee“	20.04.2022	ÖBV § 3 Abs. 8	§ 3 - Dach (8) Solar- und Photovoltaikanlagen dürfen maximal 1/2 der gesamten Dachfläche einnehmen. Dies gilt auch für Dachziegel mit integrierter Solar- oder Photovoltaikanlage, sogenannte Solardachziegel oder In-Dach-Solarmodule,	„Solar- und Photovoltaikanlagen dürfen maximal ½ der gesamten Dachfläche einnehmen. Dies gilt auch für Dachziegel mit integrierter Solar- oder Photovoltaikanlage, sogenannte Solardachziegel oder In-Dach-Solarmodule“	19.1 19.2	ÖBV § 3 Abs. 8 streichen. ÖBV § 2 Fassadengestaltung Abs. 7 hinzufügen: „Solaranlagen, in und an Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes sind nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind sogenannte Balkonkraftwerke bzw. Mini-PV-Anlagen an Balkonen oder Dachterrassen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden.“
20.	B-Plan Nr. 10 „Am Bokeberg/ Bokestraße“	19.10.2022	ÖBV Nr. 5	5. Dächer und Dachform 5.1 Im Plangebiet sind ausschließlich geneigte Dächer mit einer Neigung von 20° bis 50° zulässig. Für Garagen und Nebenanlagen mit mehr als 15 m³ Brutto-Rauminhalt und für Nebenanlagen mit bis zu 15 m³ Brutto-Rauminhalt sind auch andere Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer zugelassen. 5.2 Als Dachaufbauten sind Risalite mit einer Breite von max. 3 Fensterachsen und Gauben bis zu einer Breite von max. 2 Fensterachsen in der Form der Giebelgauben, als Schleppgauben oder als Trapezgauben zulässig. 5.3 Als Material der Dachoberfläche sind bei geneigten Dächern nur rote bis rotbraune Tonziegel oder Betondachsteine der nachfolgenden Farbliste sowie deren Mischöne zulässig. Gaubenindeckungen als Zinkblecheindeckungen sind zulässig. Ausgenommen sind Teile der Dachabdeckung, die der Energiegewinnung dienen, gläserne Teile der Dachabdeckung und Dächer von Nebenanlagen mit bis zu 15 m³ Brutto-Rauminhalt. Die Dacheindeckungen der geneigten Dächer sind nur in den Farbreihen ROT und BRAUN der RAL Farbkarte 840 HR ²⁾ zulässig: RAL 3000 (Feuerrot), RAL 3002 (Kaminrot), RAL 3009 (Oxydrot), RAL 3011 (Braunrot), RAL 3013 (Tomatenrot), RAL 3016 (Korallenrot), RAL 8004 (Kupferbraun), RAL 8012 (Rotbraun) 5.4 Gauben auf einer Dachflächenseite dürfen nicht mehr als 2/3 der jeweiligen darunterliegenden Gebäudewand einnehmen. Der Abstand der Gauben untereinander muss mind. 0,50 m, der Abstand der Gaube zur Giebelwand mind. 0,80 m betragen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig	Keine Festlegung zu Solar	20.	ÖBV Nr. 4 Fassadengestaltung Pkt. 4.3 hinzufügen: „Solaranlagen, in und an Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes sind nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind sogenannte Balkonkraftwerke bzw. Mini-PV-Anlagen an Balkonen oder Dachterrassen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden.“

21.	Ergänzungssatzung „An der Bahnhofstraße“	10.09.2010	Keine ÖBV		Keine Festlegung zu Solar.	21.	Unter § 2 gestalterische Festsetzung wird folgender Satz hinzugefügt: „Solaranlagen, in und an Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes sind nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind sogenannte Balkonkraftwerke bzw. Mini-PV-Anlagen an Balkonen oder Dachterrassen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden.“
22.	Vorhabenbezogener B-Plan „Hinter den Gärten“	29.07.2005	Keine ÖBV		Keine Festlegung zu Solar	22.	Unter Teil B Textliche Festsetzung wird III. hinzugefügt: „Solaranlagen, in und an Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes sind nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind sogenannte Balkonkraftwerke bzw. Mini-PV-Anlagen an Balkonen oder Dachterrassen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden.“
23.	Vorhabenbezogener B-Plan „Errichtung einer Bewegungshalle für Pferde und eines Stallgebäudes in der Stadt Ilsenburg, Ortsteil Darlingerode“	17.02.2012	keine ÖBV		Keine Festlegung zu Solar.	23.	Unter Teil B Textliche Festsetzung wird Nr. 1a hinzugefügt: „Solaranlagen, in und an Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes sind nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind sogenannte Balkonkraftwerke bzw. Mini-PV-Anlagen an Balkonen oder Dachterrassen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden.“